RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

Brüssel, den 4. November 2008
15103/08 (Presse 313)
(OR. en)

Der Rat billigt ein Darlehen an Ungarn zur mittelfristigen Stützung seiner Zahlungsbilanz

Der Rat hat heute einen Beschluss zur Gewährung eines Darlehens an Ungarn in Höhe von 6,5 Mrd. EUR gebilligt [1], mit dem Ungarn geholfen werden soll, die Finanzkrise zu bewältigen, mit der das Land derzeit konfrontiert ist.

Dieses Darlehen der Europäischen Gemeinschaft tritt neben die Finanzhilfen in Höhe von 12,5 Mrd. EUR vonseiten des Internationalen Währungsfonds und von 1 Mrd. EUR vonseiten der Weltbank zur mittelfristigen Stützung der ungarischen Zahlungsbilanz. Ungarn hat mit dem Internationalen Währungsfonds ein Programm zur wirtschaftlichen Anpassung abgeschlossen, das von der Union in vollem Umfang unterstützt wird.

Die finanzielle Stützung dürfte Ungarn ermöglichen, dem starken Druck standzuhalten, unter dem seine Finanzmärkte gegenwärtig stehen. Die ungarische Seite hat sich ihrerseits verpflichtet, ein flankierendes Programm zur Anwendung zu bringen, das Teil einer Aktualisierung seines Konvergenzprogramms im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts mit der EU sein wird.

---

[1] Der Beschluss wurde auf einer Tagung des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" gefasst.

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu http://www.consilium.europa.eu/Newsroom

Die ungarische Regierung hat die Zusage gemacht, die Konsolidierung ihres Staatshaushalts in diesem Jahr und 2009 zu beschleunigen sowie eine Reform ihres Haushaltswesens vorzunehmen. Mit Unterstützung der Europäischen Zentralbank wurden auch Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität auf den Märkten zu verbessern und die Finanzmarktstabilität zu verstärken. Die ungarische Zentralbank, Magyar Nemzeti Bank, hat ihre Leitlinsen erhöht, um die Entwertung des ungarischen Forint einzudämmen.

Der Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 119 des Vertrags und die Verordnung Nr. 331/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten. Es ist dies das erste Mal, dass von dieser Möglichkeit nach der Verordnung Nr. 332/2002 Gebrauch gemacht wird.